

Zusammenfassung der Gründe für die Unzulässigkeit des 2. Bürgerbegehrens zum Standort Gymnasium Herrsching

Aus den Stellungnahmen der Kommunalaufsicht Landratsamt Starnberg (29.10.2019), des Bayerischen Gemeindetages (21. und 31.10.2019) und vom Rechtsanwalt Dr. Jürgen Busse (14.10.2019)

- 1. Unzulässig, weil sich die Standortfrage bereits materiell erledigt hat**
 - a. Landkreis als Bauherr hat mit Gemeinde Herrsching schon 2014 einvernehmlich den Standort des Gymnasiums im Mühlfeld festgelegt.
 - b. Gemeinde hat bereits 2015 die Bauleitplanung begonnen.
 - c. Landkreis hat für Bau des Gymnasiums am Standort Mühlfeld im Jahr 2015 Grundstücke gekauft und Erbbaupachtvertrag abgeschlossen.
 - d. Landkreis hat mit Beschluss des Kreistages vom 17.12.2018 Standortwechsel ausdrücklich ausgeschlossen.
 - e. Kreistag hat sich wiederholt für den Standort Mühlfeld ausgesprochen.
 - f. In das Projekt gesetzte Planungs- und Erschließungskosten, sowie fortgeschrittene Bauleitplanung für den Standort Mühlfeld.

- 2. Unzulässig, weil Gemeinde Herrsching zu tatsächlichem bzw. rechtlich aussichtslosen Handeln gezwungen werden soll**
 - a. Sachaufwandsträger und Bauherr ist der Landkreis Starnberg.
 - b. Gemeinde kann kein Gymnasium am Standort Seefelder Straße errichten.
 - c. Grundstücke an der Seefelder Straße stehen nicht zur Verfügung.
 - d. Geforderte Bauleitplanung für ein Gymnasium an der Seefelder Straße ist nicht möglich da keine Realisierungschance in Aussicht steht.
 - e. Bürgerbegehren, die allenfalls eine politische Signalwirkung haben, sind unzulässig.

- 3. Unzulässig, weil Begründung unzutreffende Tatsachen verwendet und die Bürger irreführt**
 - a. Begründung suggeriert, dass die Abstimmung der Bürgerschaft die Errichtung des Gymnasiums an der Seefelder Straße bewirken könnte.
 - b. Begründung hebt falsche Behauptung hervor, dass Grundstückseigentümer bereit wären, ihre Grundstücke zugunsten eines Baus des Gymnasiums an der Seefelder Straße zu verkaufen.
 - c. Begründung täuscht vor, dass die Eigentümer bereit sind für ihre Grundstücke nur 70Euro/m² zu verlangen.
 - Kein Hinweis auf geforderte illegale Kopplungsgeschäfte mit privaten Baurechten (6 Eigentümer).
 - Kein Wort von den teilweise höheren geforderten Preisen (3 Eigentümer).
 - Kein Wort von der teilweise gar nicht vorhandenen Verkaufsbereitschaft (9 Eigentümer).
 - d. Irreführung durch die Behauptung, dass der Standort an der Seefelderstraße kostengünstiger wäre, während bei Mühlfelder Straße ein „Millionengrab“, entsteht.
 - Bereits getätigte Planungs- und Baukosten werden verschwiegen.
 - Kosten von ca. 13 Mio. Euro für Umzug und Neuplanung werden nicht genannt.
 - Kosten für eine etwaige Verzögerung von ca. 3 Mio. Euro/Jahr werden nicht beziffert.